

Erläuterungen

für die Ausfüllung des Meldeformulars zur Statistik des Flugbetriebs

Sollten auf Ihrem Flugplatz nur Motorflüge bzw. nur Segelflüge durchgeführt werden, ist nur die dafür vorgesehene Tabelle mit Überschrift Motorflugbetrieb bzw. Segelflugbetrieb auszufüllen.

Gesetzliche Meldepflicht

Die Bundesanstalt Statistik Österreich ist aufgrund des Zivilluftfahrt-Statistikgesetzes (BGBl. Nr. 61/1972) und der Zivilluftfahrt-Statistikverordnung (BGBl. Nr. 538/1976), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz 2000 (BGBl. Nr. 163/1999 i.d.g.F.) dazu beauftragt, statistische Erhebungen über Stand und Leistungen in der Zivilluftfahrt durchzuführen. Gemäß diesen Rechtsgrundlagen sind alle Zivilflugplatzhalter:innen auskunftspflichtig.

Grundlegende Bemerkungen

Bitte beachten Sie, dass der Fragebogen nur für den angegebenen Flugplatz mit dem ICAO-Code, der rechts oben angegeben ist, auszufüllen ist.

Der:die Flugplatzhalter:in wird gebeten, alle Starts und Landungen zu melden, die auf dem Flugplatz stattgefunden haben, auch wenn es sich dabei um Flüge von zivilen Mitbenützer:innen (z. B. Rettungsorganisationen) handelt. Militärflüge sind nicht zu melden.

Definitionen und Ausfüllhinweise

Motorflugbetrieb

Zahl der Bewegungen (Starts und Landungen):

Es ist die Gesamtanzahl aller Starts und Landungen gemäß dem Verwendungszweck (Art des Fluges) und der Antriebsart anzugeben.

Motorflüge mit Ultraleichtflugzeugen sind ebenfalls anzugeben.

Die Summe der Bewegungen, deren Start oder Landung dabei im Ausland erfolgte, ist in der betreffenden Spalte „Darunter ins/vom Ausland“ anzugeben.

Bedarfsverkehr:

Beschreibt den gewerblichen Luftverkehr (entgeltliche Beförderung von Personen und/oder Waren und Gegenständen im Auftrag Dritter) mit Luftfahrzeugen.

Reiseflüge:

Reiseflüge sind Flüge zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und/oder Waren und Gegenständen, wobei Start und Landung auf verschiedenen Flugplätzen erfolgt (z. B. Taxiflüge, Gesellschaftsflüge, ...).

Rundflüge:

Bei Rundflügen handelt es sich um Flüge mit Start und Landung auf demselben Flugplatz (ohne Zwischenlandung).

Sonstige Flüge:

Sonstige Flüge sind alle übrigen Flüge im Bedarfsverkehr (z. B. Rettungsflüge, Überstellungsflüge, ...).

Allgemeine Luftfahrt:

Beschreibt den nichtgewerbsmäßigen Luftverkehr mit Luftfahrzeugen.

Privatflüge:

Unter Privatflügen versteht man alle privaten Flüge mit bzw. ohne Personenbeförderung im nicht-gewerbsmäßigen Luftverkehr, die nicht unter einem anderen der unten angeführten Begriffe (ausgenommen „Sonstige Flüge“) zugeordnet werden können.

Schulungs-, Übungs-, Einweisungsflüge:

Schulungsflüge sind Flüge zu Ausbildungszwecken unter der Aufsicht eines:einer Fluglehrer:in.
Übungsflüge beschreiben Flüge zu Weiterbildungszwecken unter der Aufsicht eines:einer Fluglehrer:in.
Einweisungsflüge sind Flüge zur Einführung von Luftfahrzeugführer:innen auf Luftfahrzeugtypen, in Flugverfahren oder sonstige technische bzw. örtliche Besonderheiten.

Arbeitsflüge:

Arbeitsflüge beinhalten Flüge, bei denen ein Arbeitsvorgang ausgeführt wird, der nicht in einer Beförderung oder in der Durchführung des Fluges selbst besteht (z. B. Schleppflüge in Verbindung mit Segelflügen; Streuflüge; Hagelflüge; Sprühflüge und andere Schädlingsbekämpfungsflüge; Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringer:innen; Flüge zum Abwerfen von Gegenständen; Reklameflüge; Fotoflüge; ...).

Erprobungs- und Prüfflüge:

Erprobungsflüge sind Flüge zum Testen von Luftfahrzeugen vor ihrer Erstzulassung bzw. nach Durchführung von Wartungsarbeiten.

Prüfflüge sind Flüge zur Feststellung der Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeuges oder der Betriebstüchtigkeit von Ausrüstungsgegenständen.

Zivile Behördenflüge:

Zivile Behördenflüge beschreiben Flüge mit Zivilluftfahrzeugen zur Ausführung behördlicher Aufgaben.

Sonstige Flüge:

Sonstige Flüge sind alle übrigen Flüge im Rahmen der Allgemeinen Luftfahrt (z. B. private oder behördliche technische Landungen, private oder behördliche Notfalllandungen, private oder behördliche Rücklandungen, Werksverkehr, ...).

Ist die Art des Fluges nicht eindeutig zuordenbar, weil mehrere Kategorien zutreffen, so ist dieser Flug unter dem Hauptzweck zu melden.

Segelflugbetrieb**Zahl der Abflüge:**

Es ist die Gesamtanzahl aller Abflüge im Segelflugbetrieb einzutragen.

Sofern die Startart Motorflugzeugschleppstart gewählt wurde, muss auch der entsprechende Start bzw. die entsprechende Landung des Motorflugzeuges in der Tabelle zum Motorflugbetrieb angegeben werden.

Sonstige Startarten:

Unter "sonstige Startarten" fallen alle Abflüge mit Startarten, die nicht in eine der anderen Kategorien zugeordnet werden können (z. B. Gummiseilstart, Rollstart, ...).

Etwaige Rückfragen richten Sie bitte an:

STATISTIK AUSTRIA

Bundesanstalt Statistik Österreich

Direktion Unternehmen, Bereich Verkehr

Fr. Irene Vanek, Tel.: +43 (1) 711 28-7560

oder

Fr. Sabine Klinghofer, Tel. +43 (1) 711 28-7207

Telefax: +43 (1) 711 28-7775

E-Mail: ZLF@statistik.gv.at

1110 Wien, Guglgasse 13